



Landratsamt Oberallgäu • Postfach • 87518 Sonthofen

Gemeinde Durach
Bahnhofstraße 1
87471 Durach

**Bauen, Ordnung und Umwelt
Bauen**

SG 21 – Imh/FNP	Aktenzeichen
Herr Imhof	Sachbearbeiter
08321/612-1463	Tel. Durchwahl
S. 2.39	Zimmer
bauleitplanung@lra-oa.bayern.de	E-Mail

Sonthofen, 27.07.2026

**8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind durch die Gemeinde Durach;
hier: Rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB -**

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen erlässt folgenden

Bescheid:

- I. **Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans für eine Sonderbaufläche Wind durch die Gemeinde Durach wird genehmigt.**

Dieser Genehmigung liegen die vom Gemeinderat der Gemeinde Durach am 02.02.2026 festgestellte und vom LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH gefertigte Planzeichnung in der Fassung vom 02.02.2026 incl. Begründung und Umweltbericht zugrunde.

- II. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Mit Schreiben vom 14.07.2026 (eingegangen beim Landratsamt Oberallgäu am 14.07.2026) beantragte die Gemeinde Durach die Genehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Durach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 6 Abs. 1 BauGB, § 203 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 ZustVBau von 1994 - GVBl. S. 573 -, zuletzt geändert durch VO vom 08.11.2022, GVBl. S. 661 -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Windenergieanlagen im Nordosten von Bodelsberg geschaffen werden.



3. Die Genehmigung konnte erteilt werden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Durach für eine Sonderbaufläche Wind ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder Vorschriften des Baugesetzbuches noch anderen Vorschriften.

Im Rahmen des Verfahrens ist von der Öffentlichkeit eine Anregung bzgl. der Flächennutzungsplanänderungen vorgebracht und ordnungsgemäß behandelt worden.

Auch die von den beteiligten Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Gemeinde Durach auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ordnungsgemäß behandelt.

Insbesondere die artenschutzfachlichen Belange, die unter anderem vom LBV sowie von der unteren Naturschutzbehörde vorgebracht wurden, sind ordnungsgemäß behandelt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.

Durch die bloße Darstellung der Bauflächen im Flächennutzungsplan entsteht noch kein verbindliches Baurecht.

4. Gem. Art. 3 Abs. 1 des Bay. Kostengesetzes werden gegenüber der Gemeinde Durach keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.



Christian Wilhelm
Landrat

